

## 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 14. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 14. März 2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Röbel/St. Marien, Nätebow/Bollewick und Ludorf der Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten:

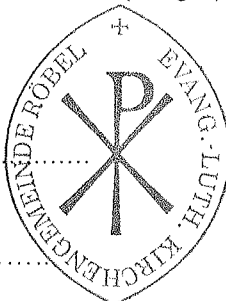
(8) Der Beisetzung von Urnen dient auch der Friedhofswald des Friedhofes der örtlichen Kirche zu Röbel/St. Marien.  
An ausgewählten Bäumen des Friedhofswaldes können je Baum 12 Urnen bestattet werden. Die Festlegung des Urnenplatzes erfolgt durch den Friedhofsträger.  
Der Erwerb eines Grabplatzes im Friedhofswald beinhaltet den Grabplatz, die Erstherrichtung der Anlage, die Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhezeit die Gesamtanlage in Stand zu halten.  
Die Namen, das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf je 2 Findlingen pro Baum festgehalten.  
Der Nutzungsberechtigte beauftragt den Steinmetzbetrieb mit der Beschriftung und trägt die Kosten für Beschriftung und anteilige Grabmalkosten (Findlinge).  
Eine anonyme Bestattung ist unzulässig.  
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten oder andere ist unzulässig.  
Grabschmuck zur Bestattung kann am Grabplatz abgelegt werden und wird nach 3 Wochen durch den Friedhofsträger abgeräumt. Jeder weitere unzulässig abgelegte Grabschmuck wird kostenpflichtig durch den Friedhofsträger entsorgt, ein Erstattungsanspruch besteht nicht.  
Die Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.  
Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten für Urnen.  
Die Gebühren richten sich nach den Vorgaben der Friedhofsgebührenordnung.  
So keine anderen Regelungen getroffen wurden gelten die Regelungen der §18 und §19 entsprechend.

### Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 14. März 2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am: 09. November 2020

(Siegel)



*W. Wegner*  
.....  
(Unterschrift)

*Wegner*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchen-  
gemeinderates

*K. Krüger*  
.....  
(Unterschrift)

*Kerstin Krüger*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchen-  
gemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... *10. Dezember 2020* .....

## 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 04. März 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Röbel-Altstadt der örtlichen Kirche zu St. Marien, Kirchengemeinde Röbel. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

#### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

**Friedhofswald**

**1.560,00 EUR**

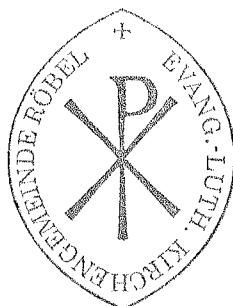
Einschließlich Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Erstherrichtung der Anlage und Pflege für die gesamte Ruhezeit, die Gebühr wird für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 14.03.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 09. November 2020

(Siegel)



.....*Wegner*.....  
(Unterschrift)

.....*Wegner*.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchen-  
gemeinderates

.....*Kersth*.....  
(Unterschrift)

.....*Kersth Strüben*.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchen-  
gemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg genehmigt am.....*10. Dezember 2020*.....

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 09. November 2020 beschlossenen 2. Änderung der Friedhofsordnung für die FH Röbel-Altstadt, FH Nätebow/Bollewick und FH Ludorf erfolgt im MÜRITZ-ANZEIGER am *24.12.2020*

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der 2. Änderung der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

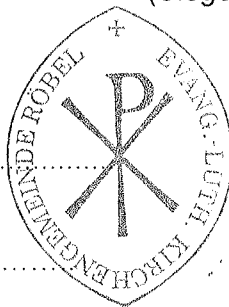
Verlag + Druck Linus Wittich KG  
Röbeler Str. 9  
17209 Sietow

- das Amtsblatt MÜRITZ-ANZEIGER nach Voranmeldung in der Pfarre in 17207 Röbel, Str. der Deutschen Einheit 14 eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die 2. Änderung der Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der 2. Änderung der Friedhofsordnung im Amtsblatt MÜRITZ-ANZEIGER und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 09. November 2020

(Siegel)



*Wegner*  
.....  
(Unterschrift)

*Wegner*  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*h. S.*  
.....  
(Unterschrift)

*K. Strüber*  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 09. November 2020 beschlossenen 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Röbel-Altstadt erfolgt im MÜRITZ-ANZEIGER am 24.12.2020

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

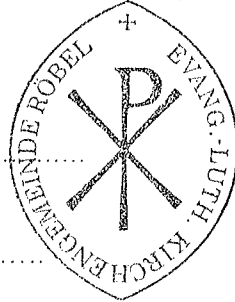
Verlag + Druck Linus Wittich KG  
Röbeler Str. 9  
17209 Sietow

- das Amtsblatt MÜRITZ-ANZEIGER nach Voranmeldung in der Pfarre in 17207 Röbel, Str. der Deutschen Einheit 14 eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt MÜRITZ-ANZEIGER und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Röbel am 09. November 2020

(Siegel)



Wagner  
(Unterschrift)

Wagner  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Sträber  
(Unterschrift)

K. Sträber  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates